

Informationen zum Wohngeld

Allgemeine Informationen

Wohngeld wird immer für einen Haushalt und nicht für eine einzelne Person beantragt. Es stellt einen Zuschuss zur Miete für den selbst genutzten Wohnraum dar.

Voraussetzungen, um Wohngeld als Studierender zu erhalten:

1. Sie können Wohngeld erhalten, wenn Sie dem Grunde nach **keinen Anspruch auf BAföG** haben, z.B. bei einem Zweitstudium, Teilzeitstudium, Wechsel des Studienfaches, bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer, bei Nichterbringung der Leistungsnachweise nach dem 4. Semester oder während eines Urlaubssemesters.
2. Wohngeldbezug ist möglich, wenn Sie BAföG-Leistungen nur als **Bankdarlehen** beziehen, z. B. bei BAföG als Studienabschlusskredit
3. **Studenten, die dem Grunde nach BAföG erhalten** und somit allein nicht wohngeldberechtigt sind, können dennoch in einer Haushaltsgemeinschaft leben, die insgesamt wohngeldberechtigt ist.
Haushaltsmitglied ist eine Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist und dauerhaft gemeinsam bewohnt wird. Hierzu zählen Ehepartner, Lebenspartner, Verwandte ersten bis dritten Grades, Pflegekinder und Pflegeeltern.

Wohngemeinschaften

Jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft kann seit dem 01.01.2009 für sich selbst einen eigenen Wohngeldantrag stellen. Das gilt für den Hauptmieter und auch für den Untermieter. Es muss nicht mehr glaubhaft gemacht werden, dass einzeln gewirtschaftet wird.

Berechnung des Wohngeldes

Bei der Berechnung des Wohngeldes werden das monatliche Einkommen, die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Kaltmiete zugrunde gelegt. Grundsätzlich ist der Zuschuss umso höher, je niedriger das Einkommen ist.

Einen Wohngeldanspruch gibt es nur, wenn neben den weiteren Voraussetzungen auch die Wohnkosten angemessen sind und der **Miethöchstbetrag** eingehalten wird (siehe Tabelle § 12 WoGG).

Zudem kann der Haushalt nur dann Wohngeld erhalten, wenn alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zusammen eine bestimmte **Einkommensgrenze** nicht überschreiten. In den meisten Städten des Ruhrgebiets liegt diese derzeit, je nach Mietstufe, zwischen 800 – 820 € für einen 1-Personen-Haushalt und zwischen 1.100 – 1.120 € für einen 2-Personen-Haushalt.

Da es sich bei Wohngeld lediglich um einen Zuschuss zu den Wohnkosten handelt, muss man ein **Mindesteinkommen** in Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfssatzes (derzeit 409€) + Warmmiete (inkl. Heizkosten) haben. Das Mindesteinkommen gilt als gegeben, wenn man über 80 % dieses Betrags verfügt. Wohngeld können Sie auch als Wohnheimbewohner/in beantragen.

Zum **Einkommen** zählen u. a.

- eigene steuerpflichtige positive Einkünfte (Bruttogehalt),
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Waisenrenten, auch Unterhaltszahlungen,
- Kindergeld, das Sie von Ihren Eltern erhalten.

Nicht mitgerechnet wird bei studentischen Eltern

- Kindergeld für Ihr eigenes Kind und
- Erziehungsgeld.

Von dem Gesamteinkommen können abgesetzt werden

- Kinderfreibeträge,
- Werbungskosten und
- Abzüge für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und Steuern bis zu 30 %
- Freibeträge für schwerbehinderte Menschen.

Antragstellung

Zuständig ist die Wohngeldstelle des für Sie zuständigen Bezirksamtes. Wohngeld wird ab Antragstellung gewährt. Sie sollten also so früh wie möglich den Antrag stellen. Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- Ausgefüllter Antrag (online zum Downloaden)
- Personalausweis, Studierendenausweis
- Meldebestätigung
- Mietvertrag
- Immatrikulationsbescheinigung
- Bescheid/Ablehnungsbescheid des BAföG-Amtes und gegebenenfalls
- Bescheinigung der Eltern über finanzielle Unterstützung (formlos)
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (rückwirkend einschließlich Vorjahr)

Soziale & Psychologische Beratung

Beratungsstellen:

Campus Essen: Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de

Tel.: 0201 / 8 20 10 811

nikoleit@stw.essen-duisburg.de

Tel.: 0201 / 8 20 10 814

collisi@stw.essen-duisburg.de

Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.